

228 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (200 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz abgeändert wird (3. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz)

Im Mittelpunkt des Entwurfes der vorliegenden Novelle steht der Vorschlag zur Neuregelung der Aufbringung der Mittel der Unfallversicherung. Die Aufbringung der Mittel in der Unfallversicherung soll in Hinkunft in Anlehnung an die bezügliche Regelung in der Krankenversicherung durch Einhebung eines Beitrages, der mit einem bestimmten Hundertsatz von der Beitragsgrundlage der einzelnen Pflichtversicherten zu bemessen ist, vorgenommen werden.

In den Entwurf der vorliegenden Novelle ist aber auch noch eine Reihe anderer Änderungen aufgenommen worden, deren Verwirklichung bereits seit einiger Zeit ansteht, bzw. deren Übernahme in das B-KUVG. mit einer entsprechenden Änderung im Bereich der Allgemeinen Sozialversicherung im Zusammenhang steht. So sollen auf Grund des am 1. Juli 1969 in Kraft getretenen Bewährungshilfegesetzes, BGBl. Nr. 146/1969, ehrenamtlich tätige Bewährungshelfer unter den Unfallschutz des B-KUVG. gestellt werden.

Eine weitere Maßnahme der gegenständlichen Novelle bildet die Beseitigung der Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung des § 93 Abs. 3 B-KUVG. ergeben haben, auf Grund dessen die Leistungen der Unfallversicherung anzupassen sind.

Schließlich ist noch die Erhöhung der Rezeptgebühr in Übereinstimmung mit der im Entwurf einer 25. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz in Aussicht genommenen Hinaufsetzung der Rezeptgebühr vorgesehen.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 18. November 1970 der Vorberatung unterzogen. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten **Vollmann**, **Melter** und **Dr. Kohlmaier** sowie der Ausschussobmann Abgeordneter **Horr** beteiligten, wurde die Regierungsvorlage teils einstimmig, teils mit Stimmenmehrheit unverändert angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuss für soziale Verwaltung den **Antrag**, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (200 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 18. November 1970

Kostelecky
Berichterstatter

Horr
Obmann